

**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen der Fa. Juwi Energieprojekte GmbH**

Die Juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat am 13. Juni 2016 beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz die Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Vestas V 136, 3,45 MW Leistung, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 136 m) an folgenden Standorten beantragt:

	<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
WEA 1	Freisen	Freisen	10	1
WEA 2	Freisen	Freisen	10	1

Gemäß Nr.1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.

Über das Vorhaben wird gemäß §§ 10 BImSchG im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.

Die geplante Inbetriebnahme ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag der Firma Juwi Energieprojekte GmbH vom 13. Juni 2016 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **05.07.2018** bis einschließlich zum **06.08.2018** bei folgenden Stellen aus und können während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

1. Rathaus Freisen

Schulstraße 60

66629 Freisen

Fachbereich 3, Zimmer: 9

Öffnungszeiten: Mo. bis Mi. 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr  
Do. 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr  
Fr. 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr  
Mo. bis Do. 13:00 bis 15:30 Uhr

Bei den vorgenannten Stellen wird eine Kurzbeschreibung des Vorhabens zur Mitnahme bereitgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich **07.09.2018** bei den oben genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwendungsführers tragen.

Auf Verlangen eines Einwendungsführers werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber der Antragstellerin und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 6 BImSchG zu entscheiden, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit der Antragstellerin und den Einwendungsführern durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am **20.09.2018** ab 10 Uhr im Rathaus der Gemeinde Freisen, Schulstraße 60, 66629 Freisen, öffentlich erörtert.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Saarbrücken, 19.06.2018

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Im Auftrag

Dr. Joachim Sartorius